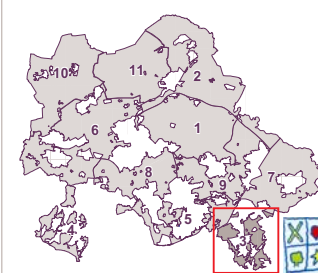


LANDSCHAFTSPLAN NR.3 "CASTROPER HÜGELLAND"

ENTWICKLUNGSKARTE

- Entwicklungsbereich**
 - I.I** Erhaltung einer mit naturnahen Lebensformen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestalteten Landschaft
 - I.II** Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bei der Bewahrung entgegenkommender Naturgeprägter Entwicklungsformen oder einer entgegenkommenden naturnahen Pflegeunterstützung
 - I.III** Erhalt der Freizeinfunktion des regionalen Grünraums
 - II** Anreicherung einer im gegenwärtigen Entwicklungsstand naturnahen Landschaft mit naturnahen Lebensformen und mit geschützten und besonderen Elementen
 - III** Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsbereich, einem Entwicklungstypus oder einer Oberflächennatur geschädigten oder stark vernünftigen Landschaft
- Lesebeispiel:**
I.I Entwicklungszustand
1.1 Lfd. Nr. Entwicklungsbereich

- Grenzen:**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
 - Grenze des Kreisgebietes (Kreisgrenze)
 Die Grenze des Planungsbereiches an Straßen, Wegen, Kanälen, Böden und Bahnen verläuft grundsätzlich in deren Mittellinien
- Hinweise:**
 - Die Flächen sind in der Entwicklungskarte nach dem Entwicklungsstand der Landschaft zu unterscheiden.
 - Die Flächen sind in der Entwicklungskarte nach dem Entwicklungsstand der Landschaft zu unterscheiden.
 - Die Flächen sind in der Entwicklungskarte nach dem Entwicklungsstand der Landschaft zu unterscheiden.



Kreis Recklinghausen



Umweltamt 70
Landschaftsplanung
und -gestaltung 70.2

LANDSCHAFTSPLAN
NR. 3 - CASTROPER HÜGELLAND -
KREIS RECKLINGHAUSEN

Entwicklungskarte
 Nach §§ 16 - 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.1984 (GV. NW. S. 709).
 Hergestellt auf Antrag des Kreises Recklinghausen durch den Kommunalverband Ruhrgebiet, Essen.
 Maßstab 1 : 10.000

Entwicklungskarte

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs.1 Landschaftsgesetz NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, sofern nicht Flächen für die Land- und Forstwirtschaft und Grünflächen festgesetzt sind. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als im Zusammenhang bebauten Ortsteile ausgespart worden sind, liegt herein jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Bestandteil dieses Landschaftsplanes sind die Entwicklungskarte und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen und die Erläuterungsbilder sowie die Anlage - Flurkartenwerk - , bestehend aus 92 Einzelkarten.

Recklinghausen, den 10.01.1997

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:
 Essen, den 07.01.1997
 Kommunalverband Ruhrgebiet
 Der Verbandsdirektor
 I.A. gez. Geisler

Recklinghausen, den 10.01.1997
 Kreis Recklinghausen
 Der Oberkreisdirektor
 gez. Noetzel

Recklinghausen, den 13.08.1998
 Der Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten des Kreises Recklinghausen hat am 09.03.1998 die öffentliche Auslegung beschlossen.

Recklinghausen, den 10.01.1997
 Mitglied des Ausschusses für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten
 gez. Hückelkamp

Schriftführung
 gez. Ehrt

Recklinghausen, den 10.01.1997
 Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27c Abs.1 des Landschaftsgesetzes NW nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung vom 23.11.1995 in der Zeit vom 07.12.1995 bis 08.01.1996 einschließlich im Kreisarchiv Recklinghausen öffentlich ausliegen.

Recklinghausen, den 10.01.1997
 Der Oberkreisdirektor
 gez. Noetzel

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 28.09.1998 gem. § 5 Abs.1 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 I. V. mit § 16 Abs.2 des Landschaftsgesetzes NW den Landschaftsplan in dieser Fassung als Sitzung beschlossen.

Recklinghausen, den 03.02.1999
 Der Landrat
 gez. Ehrt

Recklinghausen, den 03.02.1999
 Mitglied des Kreistages
 gez. Hückelkamp

Schriftführung
 gez. Schmidt

Der Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs.1 des Landschaftsgesetzes NW mit Verfügung vom 29.04.1999 genehmigt worden.

Münster, den 29.04.1999
 Der Regierungspräsident
 Höhere Landschaftsbehörde
 gez. Thewissen

Die mit Aufträgen erteilte Genehmigung vom 29.04.1999 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gem. § 28a des Landschaftsgesetzes NW und Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 am 08.06.1999 bekanntgemacht worden. Am Tage nach der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Recklinghausen, den 11.06.1999
 Der Oberkreisdirektor
 gez. Noetzel